

Satzung

des Karlsruher Film- und Video-Clubs e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein besteht seit 1. Juli 1983 und ist seit 24. September 1991 im Vereinsregister unter der Nummer **VR 2079** eingetragen. Der Verein führt den Namen „Karlsruher Film- und Videoclub e.V.“ abgekürzt „KFVC“, mit Sitz in Karlsruhe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1.1 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Heimatpflege. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung, Pflege und praktische Ausübung des Amateurfilms und verwandter Medien auf künstlerischem, volksbildendem und völkerverständigendem Gebiet ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, berufliche oder sonstige trennende Gesichtspunkte, Förderung der Jugendarbeit sowie Beratung und Information der Mitglieder. Dokumentationen von zeit- oder kulturgeschichtlich (insbesondere auch heimatgeschichtlich) wertvollen Einrichtungen, Bräuchen oder sonstigen Ereignissen und von lehrreichen oder bildenden Erscheinungen in Natur und Technik und auf dem Gebiet der Kunst und Wissenschaft.
 - b) Vermittlung von Fachwissen durch Vorträge, Seminare und Vorführungen über künstlerische, dramaturgische, rechtliche und technische Fragen auf allen Gebieten des Amateurfilms und der digitalen Filmbearbeitung.
 - c) aktive Mitwirkung bei allgemeinbildenden und künstlerischen Tätigkeiten anderer öffentlicher Einrichtungen, z.B. Schulen, Volkshochschulen, Jugendverbänden, Kirchengemeinden oder sonstigen interessierten Vereinigungen. Außerdem Vorführung von Medienmaterial bei sozialen Einrichtungen wie Kinder- und Altenheimen, Kliniken u.Ä. Erfahrungsaustausch mit wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Einrichtungen.
 - d) Herstellung und Gestaltung von künstlerisch-kulturellen Filmen in Einzel- und Gemeinschaftsproduktionen. Unterstützung der Mitglieder untereinander bei Problem rund um das Filmen und die Filmbearbeitung.
 - e) Beschaffung und Bereitstellung eines Medienarchivs und von Lehrmaterial, Vorführgeräten und sonstigen technischen Einrichtungen.
 - f) Durchführung und Mitwirkung von Amateurfilmveranstaltungen und Wettbewerben auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene.

§1.2 Dachverbände

Der Verein gehört dem Landesverband der Film-Autoren Baden-Württemberg e.V. im Bundesverband Deutscher Film-Autoren e.V. an.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung der Vereins

1. Der Verein kann nur mit 4/5 der anwesenden Stimmen in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Übrigen gelten für einen Antrag auf Auflösung des Vereins die Vorschriften über Satzungsänderungen entsprechend.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur. Der endgültige Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes getroffen werden.

§ 6 Mitglieder

1. Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv im Verein betätigen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Vereins oder seiner Mitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben direkt oder indirekt unterstützen wollen.
4. Minderjährige Mitglieder können nur aufgenommen werden, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterzeichnet

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach sorgfältiger Prüfung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
3. Das neue Mitglied erlangt Stimmrecht binnen drei Monaten ab der Aufnahme.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft durch Tod werden überzahlte Beiträge nicht zurückerstattet; fällige Beiträge werden erlassen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist spätestens zum 30. November des Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen (Eingangsdatum).
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a) bei erheblichen Verstößen gegen die Zwecke und die Ziele des Vereins,
 - b) wegen eines das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens,
 - c) bei Störung des Vereinsfriedens, wiederholten absichtlichen Verstößen gegen diese Satzung oder wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen.
 - d) wenn gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht erfüllt sind und die Zahlung auch nach einer weiteren schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb eines Monats erfolgtSämtliche Mitgliedschaftsrechte ruhen ab dem Ausstellungsdatum der zweiten Mahnung.
5. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Sämtliche Mitgliedschaftsrechte ruhen ab dem Ausstellungsdatum einer Ausschlussmitteilung. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, kann auch beim ordentlichen Gericht nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsförderungen, die Regelung unter § 8 Ziffer 2 bleibt unberührt

§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrungen

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und das Vorgehen bei Ehrungen werden in der **Geschäftsordnung** geregelt

§10 Beiträge, Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe und der Beginn des Inkrafttretens werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beitrag und Aufnahmegebühr sind Bringschulden.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres zu bezahlen.
4. Die Aufnahmegebühr und der anteilige bzw. volle Jahresbeitrag sind nach Übergabe der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand binnen einem Monat zur Zahlung fällig.
5. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§11 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

§12 Vorstand, Wahlen

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
2. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und mindestens 3 Beiräten. Die Aufgabenverteilung wird in der **Geschäftsordnung** festgelegt. Ämterhäufung ist zulässig. Die Beiräte haben lediglich beratende Funktion gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb eines halben Jahres, erforderlichenfalls mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, dessen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
5. Scheidet der Schatzmeister oder der Schriftführer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatz berufen oder diese Funktion innerhalb des Restvorstands vergeben.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 250 müssen von 2 Vorstandsmitgliedern genehmigt werden.
7. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt, wobei lediglich Kostenerstattung auf Nachweis, nicht jedoch Pauschalabrechnung zulässig ist.
Einzelheiten werden in der **Geschäftsordnung** festgelegt

§13 Geschäftsordnung

1. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, ihre Geschäfte in einer Geschäftsordnung zu regeln.
2. In der Geschäftsordnung werden die Rechte und Pflichten aller Mitglieder der Vorstandschaft festgelegt. Sie ist den jeweils vorherrschenden Gegebenheiten anzupassen und von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit zu verabschieden. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind Änderungen zur Genehmigung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit erteilt wird.

§14 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des ersten Quartals hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Schatzmeisters

- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer Entlastung des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und von zwei Kassenprüfern
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - g) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens 10 Kalendertage vor Zusammentritt schriftlich einzureichen. Über die Zulassung nicht fristgerecht gestellter Anträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Recht, Anträge zu stellen, haben alle Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe; die Versammlung muss in diesem Fall spätestens nach Ablauf von 2 Monaten stattfinden. „Schriftlich“ i.S. dieses Absatzes und der gesamten Satzung umfasst auch die Zustellung „per eMail“.
 - b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
 - c) evtl. im Falle des § 12 Ziffer 4 dieser Satzung.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig; sie beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen ihres Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen; dem Schriftführer muss im Zeitpunkt der Abstimmung die schriftliche Vollmacht des bzw. der Vertretenen vorliegen. Eine Bündelung von mehr als zwei Vollmachten ist nicht zulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstands und die Beiräte haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
7. Die Abstimmung über die Wahl der Vorstandschaft erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle und Beschlüsse sind in einem Protokollordner aufzubewahren. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in den Protokollordner. Wesentliche Beschlüsse und beschlossene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins erfordert die Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht innerhalb der Frist nach § 14 Ziff. 2 dieser Satzung eingereicht sind, sind unzulässig. Alle Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 24. September 1991 errichtet, durch Beschluss in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 2. Februar 2016 neu gefasst und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2017 in § 12, Ziffer 6, Satz 2 geändert.

gez. Doris von Restorff
1. Vorsitzende

gez. Rainer A. Meyer
2. Vorsitzender

gez. Eleonore Güntzel
Schatzmeisterin

gez. Monika Fürst
Schriftführerin